

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und zur Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung

Vom 25. Mai 2023

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 1. Januar 2016

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 1. Januar 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Verordnungsermächtigung“

b) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Übergangsbestimmung“

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „6. März 2020 (BGBl. I S. 485)“ durch „20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)“ ersetzt.

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Jahresschmutzwassermenge nach § 6 Abs. 1 Satz 5 geschätzt wird, entfällt die Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Abwasserverordnung.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Mischkanalisationen ist auf Antrag abgabefrei, wenn

1. für die an eine Abwasserbehandlungsanlage nach Anhang 1 der Abwasserverordnung über die Mischkanalisation angeschlossenen Abwasseranlagen zur Rückhaltung oder zur Behandlung des Niederschlagswassers ein dem Stand der Technik entsprechender Rückhalt der Schmutzfracht in einer Schmutzfrachtberechnung nachgewiesen wird,

2. die Abwasseranlagen nach Nr. 1 den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden und

3. für die Einleitung im gesamten Veranlagungsjahr eine gültige wasser-

rechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5), vorliegt.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen ist auf Antrag abgabefrei, wenn

1. ein dem Stand der Technik entsprechender Rückhalt von Stoffen nachgewiesen wird; soweit an betriebsspezifisch oder produktionspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser Anforderungen nach einem Anhang der Abwasserverordnung gestellt werden, sind auch diese Anforderungen einzuhalten,

2. die für die Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 1 erforderlichen Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden und

3. für die Einleitung im gesamten Veranlagungsjahr eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vorliegt.

Von den Anforderungen nach Satz 1 bleibt die Abgabefreiheit nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Abwasserabgabengesetzes unberührt.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254),“ gestrichen.

c) In Abs. 4 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 238“ die Angabe „Abs. 1 und 2“ eingefügt und die Angabe „21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875)“ durch „20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730)“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „festzusetzen“ durch die Wörter „im Bescheid festzulegen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 6 wird nach dem Wort „Die“ die Angabe „nach Satz 1 im Bescheid festgelegte“ eingefügt und wird das Wort „festzusetzen“ durch „festzulegen“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 3“ und die Angabe „Satz 6“ durch „Satz 5“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 85-64

- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
- „(2) Beantragt ein Abgabepflichtiger die Berücksichtigung einer Vorbelastung nach § 4 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes, hat dieser die für die Schätzung der Vorbelastung des unmittelbar entnommenen Wassers erforderlichen Messwerte der Schadstoffkonzentrationen der Wasserbehörde vorzulegen.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Abgabeerklärungen“ die Angabe „nach Abs. 1 Satz 1 sowie für die Festsetzung der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 1 und der Vorauszahlungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „sowie für Kleineinleitungen nach § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes“ gestrichen.
- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Soweit mehrere juristische Personen für die von Satz 1 umfassten Einleitungen abgabepflichtig sind, hat jeder dieser Abgabepflichtigen eine Abgabeerklärung für seine Direkteinleitungen nach Satz 1 vorzulegen. Für alle Kleineinleitungen nach § 8, in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2, des Abwasserabgabengesetzes ist der Wasserbehörde eine eigenständige Abgabeerklärung durch den Abgabepflichtigen nach § 1 vorzulegen.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „nach“ wird die Angabe „§ 8, in Verbindung mit“ eingefügt und nach der Angabe „Satz 2“ wird ein Komma eingefügt.
- bb) In Nr. 2 wird das Wort „Abwasser“ durch die Angabe „Schmutzwasser nach Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 8“ und nach der Angabe „Satz 2“ jeweils ein Komma eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 wird die Angabe „22. August 2018 (GVBl. S. 366)“ durch „9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764)“ ersetzt.
- b) Als Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Für Kleineinleitungen, für die eine kreisfreie Stadt nach § 1 abgabepflichtig ist, obliegt der Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes der oberen Wasserbehörde; das Gleiche gilt, wenn die kreisfreie Stadt an einer Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit mehrheitlich beteiligt ist.“
9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Komma und die Angabe „im Falle des § 7 seit Vorlage der notwendigen Daten und Unterlagen“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Im Falle einer Überschreitung der Frist für die Vorlage der erforderlichen Daten und Unterlagen nach § 7 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, verlängert sich die Festsetzungsfrist nach Satz 1 um den Zeitraum der Fristüberschreitung.“
10. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „festzusetzen“ ein Komma und die Angabe „soweit ein Jahresbetrag in Höhe von mindestens 1 000 Euro zuletzt festgesetzt wurde oder zu erwarten ist“ eingefügt.
11. In § 13 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ eingefügt.
12. In § 14 Abs. 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 184)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750)“ eingefügt.
13. Nach § 14 wird als § 14a eingefügt:
- „§ 14a
Verordnungsermächtigung
- Die für den Gewässerschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über
1. den für die Abgabebefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu führenden Nachweis eines dem Stand der Technik entsprechenden Rückhalts der Schmutzfracht in einer Schmutzfrachtberechnung,
 2. den für die Abgabebefreiung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zu führenden Nachweis eines dem Stand der Technik entsprechenden Rückhalts von Stoffen,
 3. die für die Abgabebefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 maßgebenden allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 4. die für die Abgabebefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 maßgebenden Anforderungen an den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen,
 5. die Methode des gleitenden Minimums nach § 6 Abs. 1 Satz 2,
 6. die für die Nichtberücksichtigung von Einwohnern bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten bei Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 maßgebenden allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 7. Übergangszeiträume für
 - a) das Führen der Nachweise nach Nr. 1 und 2,
 - b) die Einhaltung der maßgebenden allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Nr. 3,

- c) die Einhaltung der maßgebenden Anforderungen an den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen nach Nr. 4,
- d) die Anwendung der Methode des gleitenden Minimums nach Nr. 5,
- e) die Anpassung von Kleinkläranlagen zur Einhaltung der maßgebenden allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Nr. 6.“

14. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Übergangsbestimmung

Auf die vor dem 1. Januar 2024 anhängigen Verfahren finden die Bestimmungen dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 jeweils geltenden Fassung weiter Anwendung.“

15. In § 21 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2030“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Weitere Änderungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch „Satz 4“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 werden die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 3“ und die Angabe „Satz 6“ durch „Satz 5“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung

Das Gesetz über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssiche-

rung bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 27. Februar 2004 (GVBl. I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für ionisierende Strahlung in Medizin, Forschung und Industrie zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für die Bestimmung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645).“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der Bestimmung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung können hoheitliche Aufgaben und Befugnisse, insbesondere auch das Recht der Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten), an private Sachverständige oder private Sachverständigenorganisationen übertragen werden.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Angabe „Abs. 3“ wird durch „Abs. 2“ ersetzt.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 3 wird § 2.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

1. Art. 1 Nr. 13 und Nr. 15 sowie Art. 3 am Tag nach der Verkündung,
2. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a und Nr. 5 Buchst. a sowie Art. 2 an dem Tag, an dem die Rechtsverordnung nach Art. 1 Nr. 13 in Kraft tritt; das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 25. Mai 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Hinz

²⁾ Ändert FFN 85-64
³⁾ Ändert FFN 351-70